

Digitale Modulprüfung aus Finanzrecht am 3. März 2022

Teil 1 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuerrecht [25 P]

1. Einkommensteuer [3,5 P]

Der IT-Millionär Michael lebt seit 2014 auf den Bahamas, zuvor wohnte er in Wien. Im Jahr 2021 kauft er sich für ausgedehnte Winterurlaube eine Wohnung in Kitzbühel (Österreich), in der er die Zeit von Jänner bis März durchgehend verbringt. Ist Michael in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig? [3,5]

Gem § 1 Abs 2 EStG sind jene natürlichen Personen unbeschränkt steuerpflichtig, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. [0,5] Grundsätzlich hätte Michael einen Wohnsitz in Österreich, weil er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 26 Abs 1 BAO), denn er wird die Wohnung immer wieder für Winterurlaube nutzen. [0,5] Zu prüfen ist aber auch die Zweitwohnsitzverordnung, durch die uU trotz Vorliegen eines Wohnsitzes eine bloß beschränkte Steuerpflicht eintritt. [0,5] Der Mittelpunkt von Michaels Lebensinteressen liegt im Ausland [0,5], und das seit mehr als 5 Jahren. [0,5] Die Wohnung wird aber an mehr als 70 Tagen im Jahr (nämlich 3 Monate) verwendet. [0,5] Da also nicht alle Voraussetzungen vorliegen, gelangt die Zweitwohnsitzverordnung nicht zur Anwendung und Michael ist unbeschränkt steuerpflichtig. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 10ff]

2. Einkommensteuer [4,5 P]

Sarah hat im Jahr 2021 Einnahmen aus der Vermietung von Wohnungen iHv EUR 100.000. Die Wohnungen befinden sich alle in einem Wohnhaus, das sie vor einigen Jahren um EUR 4.000.000 (Grund- und Bodenanteil: 25%) erworben hat. Sie hat keine spezifische Nutzungsdauer des Gebäudes nachgewiesen. Außerdem hat sie im Jahr 2021 Aufwendungen iHv EUR 5.000 aufgrund von Wartungsarbeiten im Gebäude. Berechnen Sie Sarahs Einkünfte für das Jahr 2021! [4,5]

Von Sarahs Einkünften aus Vermietung und Verpachtung [0,5] ist zunächst die AfA für das Gebäude iHv 1,5% des Gebäudewertes (§ 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG) abzuziehen. [0,5] Zur Ermittlung des Gebäudewertes ist zunächst der (nicht abnutzbare) Grund- und Bodenanteil aus dem Kaufpreis herauszurechnen. [0,5] Der Gebäudewert beträgt daher EUR 3.000.000 (4.000.000 x 0,75). [0,5] Die AfA beträgt folglich EUR 45.000 (3.000.000 x 0,015). [0,5] Die Wartungsarbeiten sind Instandhaltungskosten (§ 28 Abs 2 EStG) [0,5], weil sie den Nutzwert oder die Nutzungsdauer des Gebäudes nicht wesentlich erhöhen und daher kein Instandsetzungsaufwand sind. [0,5] Der Instandhaltungsaufwand kann wahlweise sofort abgesetzt werden, oder auf Antrag über 15 Jahre verteilt werden. [0,5] Es ergeben sich daher insgesamt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung iHv EUR 50.000 (100.000 – 45.000 – 5.000). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 136ff]

3. Einkommensteuer [3 P]

a) Der Möbelhändler Michael (§ 4 Abs 1-Gewinnermittler) hat im November 2021 einen Mahagoni-Schreibtisch an einen Kunden geliefert. Im Dezember 2021 legt Michael die Rechnung, der Kunde zahlt im Jänner 2022. In welchem Jahr sind die Einkünfte zu erfassen? Begründen Sie Ihre Antwort! [2]

Da Michael seinen Gewinn nach § 4 Abs 1 EStG auf Grund eines Vermögensvergleichs ermittelt, gilt das Prinzip der wirtschaftlichen Zuordnung. [1] Sobald der Unternehmer seine Leistung erbracht hat und er damit den maßgeblichen wirtschaftlichen Erfolg gesetzt hat, ist die Forderung auszuweisen. [0,5] Da Michael die Leistung im November 2021 erbracht hat (Lieferung der Ware), sind die Einkünfte daraus dem Jahr 2021 zuzurechnen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 42]

b) Michael kauft außerdem einen neuen Firmenwagen um EUR 50.000. Kann er die Ausgabe steuerwirksam berücksichtigen? [1]

Betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, die auch die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren und unangemessen hoch sind, sind nur mit dem angemessenen Teil abzugsfähig (§ 20

Abs 1 Z 2 lit b EStG). [0,5] Für PKWs sind nur Anschaffungskosten bis zu EUR 40.000 angemessen, der Rest ist nicht abzugsfähig. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 95]

4. Einkommensteuer [3 P]

Nach einem Sportunfall hat Rico (Jahreseinkommen: EUR 48.000; Sonderausgaben: EUR 3.000) eine Zahnlücke und braucht einen Zahnersatz. Seine Krankenversicherung übernimmt nur einen Teil der Kosten, er selbst muss EUR 2.500 zahlen. Kann er die verbleibenden Kosten steuerlich geltend machen? [3]

Zu prüfen ist, ob Rico die Kosten als außergewöhnliche Belastung (§ 34 EStG) geltend machen kann. [0,5] Die Kosten sind außergewöhnlich, weil sie höher sind als jene die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse erwächst bzw werden diese idR gar keine Kosten dieser Art haben. [0,5] Sie sind zwangsläufig, weil Rico sich ihnen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann. [0,5] Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist dann wesentlich beeinträchtigt, wenn die Belastung den im Gesetz festgelegten Selbstbehalt übersteigt (§ 34 Abs 4 EStG). [0,5] Sein Selbstbehalt beträgt EUR 5.400 (EUR 48.000 – EUR 3.000 = 45.000; EUR 45.000 x 0,12). [0,5] Da dieser Ricos Belastung übersteigt, kann er die Kosten für den Zahnersatz nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 154 f]

5. Körperschaftsteuer [5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht:

a) Ferdinand ist Gesellschafter der Smooth-GmbH. Er vermietet Büroräumlichkeiten an die Gesellschaft gegen ein Entgelt von EUR 3.000 pro Monat (marktüblicher Preis: EUR 2.000). Beurteilen Sie den Fall aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen über eine etwaige Steuerschuld von Ferdinand und der Smooth-GmbH. [4]

Es handelt sich um eine verdeckte Ausschüttung [0,5], weil die Smooth-GmbH Ferdinand ohne Gewinnverteilungsbeschluss einen Vermögensvorteil (überhöhter Mietzins) gewährt hat, der nach außen nicht unmittelbar als Einkommensverteilung erkennbar ist. [0,5] Diese Begünstigung hat ihre Wurzel in der Gesellschafterstellung von Ferdinand (societatis causa). [0,5] Für die Angemessenheit des Entgelts ist der Fremdvergleich maßgeblich, in diesem Fall liegt das Entgelt klar über einem fremdüblichen Preis. [0,5] Der fremdunübliche Teil iHv EUR 1.000 ist als verdeckte Ausschüttung dem Gewinn hinzuzurechnen. [0,5] Dadurch ergibt sich eine erhöhte KöSt-Schuld im Ausmaß von EUR 3.000 (EUR 1.000 x 12 Monate = EUR 12.000; 12.000 x 0,25 = EUR 3.000). [0,5] Bei Ferdinand liegen in Höhe des fremdunüblichen Teils Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. [0,5] Bei ihm fällt daher KEST iHv EUR 3.300 an (EUR 12.000 x 0,275 = EUR 3.300). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 209]

b) Würde sich etwas an der Steuerschuld ändern, wenn nicht Ferdinand sondern stattdessen die Operator-GmbH zu 20% beteiligte Gesellschafterin der Smooth-GmbH wäre und die Büroräumlichkeiten vermieten würde? [1]

In diesem Fall fällt keine KEST an, weil es zu einer Beteiligungsertragsbefreiung gem § 10 Abs 1 Z 1 KStG kommt [0,5] und auch die Befreiung gem § 94 Z 2 EStG eingreift. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 211ff, 223]

6. Körperschaftsteuerrecht [3 P]

Die Selfmade-AG hat im Jahr 2020 Verluste iHv EUR 100.000 erwirtschaftet. Im Jahr 2021 ergibt sich ein Gesamtbetrag der Einkünfte iHv EUR 120.000. Berechnen Sie die KöSt-Schuld der Selfmade-AG für die Jahre 2020 und 2021! [3]

2020: Da die AG nur Verluste hat fällt grds keine KöSt an; zu beachten ist aber die Mindestkörperschaftsteuer (§ 24 Abs 4 KStG). [0,5] Bei Aktiengesellschaften beträgt diese EUR 3.500 (EUR 70.000 x 0,05). [0,5]

2021: Die Verluste aus dem Vorjahr können im Rahmen des Verlustabzugs als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 8 Abs 4 KStG iVm § 18 Abs 6 EStG). [0,5] Dies ist jedoch nur im Ausmaß von 75% der gesamten Einkünfte möglich (§ 8 Abs 4 Z 2 lit a KStG). [0,5] Es können nur Verluste iHv EUR 90.000 (EUR 120.000 x 0,75) berücksichtigt

werden. [0,5] Für das Jahr 2021 ergibt sich daher grundsätzlich eine KöSt-Schuld iHv EUR 7.500 (EUR 30.000 x 0,25). [0,5] Auf diese ist die Mindestkörperschaftsteuer aus dem Vorjahr als Vorauszahlung anzurechnen (§ 24 Abs 4 Z 4 KStG). [+ 0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 219, 221]

7. Umgründungssteuerrecht [3 P]

Luisa hält eine Beteiligung im Ausmaß von 20% an der Global-GmbH. Sie möchte diese auf die Universe-GmbH (die bisher nicht an der Global-GmbH beteiligt war) als Sacheinlage übertragen. Ist das UmgrStG anwendbar und welche Rechtsfolgen ergeben sich? [3]

In Betracht kommt eine Einbringung gem Art III UmgrStG. [0,5] Zum einbringungsfähigen Vermögen gehören nur Betriebe und Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile und qualifizierte Kapitalanteile (§ 12 Abs 2 UmgrStG). [0,5] In diesem Fall liegt aber kein qualifizierter Kapitalanteil vor, weil die Anteile nicht mindestens ein Viertel des Nennkapitals umfassen (sondern nur 20%) und die Anteile der übernehmenden Körperschaft nicht die Mehrheit der Stimmrechte vermitteln oder erhöhen (§ 12 Abs 2 Z 3 UmgrStG). [0,5] Das UmgrStG ist daher nicht anwendbar [0,5], und die Sacheinlage ist als Tausch gem § 6 Z 14 lit b EStG zu qualifizieren [0,5]; die stillen Reserven sind aufzulösen und zu versteuern. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 259]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]**8. Umsatzsteuer [7 P]**

- a) Der österreichische Makler Franz soll ein Einfamilienhaus in Portugal an die spanische Familie Rodriguez verkaufen. Für die Abwicklung des Kaufvertrages und die Übergabe der Schlüssel fährt Franz nach Portugal. Aus diesem Anlass mietet er sich bei seiner Ankunft in Lissabon bei „Rent Cars“ einen PKW für die Dauer von einer Woche. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht. **Variante:** Franz mietet das Auto für zwei Monate im Rahmen einer privaten Rundreise. [3,5]

Es handelt sich um die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels iSd § 3a Abs 12 Z 1 lit b UStG. [0,5] Da Franz im Rahmen seiner Maklertätigkeit einen PKW mietet, liegt ein B2B Geschäft vor. [0,5] Der Leistungsort liegt dort, wo dem Leistungsempfänger das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, also in Portugal. [0,5]

Außerdem handelt es sich bei der Leistung eines Grundstücksmaklers um eine sonstige Leistung iZm einem Grundstück, die am Belegenheitsort steuerbar ist (§ 3a Abs 9 lit a UStG). [0,5] Leistungsort ist daher Portugal. [0,5]

Variante: Da Franz das Auto privat anmietet und die Vermietung nicht mehr kurzfristig ist (mehr als 30 Tage) [0,5], ist der Leistungsort der Empfängerort, also Österreich (§ 3a Abs 12 Z 2 UStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 320, 322, 323]

- b) Die schweizer Studentin Christina kauft bei ihrer Städtereise in Wien am 2. Februar 2022 zwei Sachertorten im Wert von EUR 100 inkl USt. Bereits am 9. Februar fliegt sie, gemeinsam mit den Torten, zurück in die Schweiz. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht. [3,5]

Die Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. [0,5] Der Ort der Lieferung ist somit Österreich (steuerbar also in Österreich). [0,5] Allerdings sind Ausfuhrlieferungen in ein Drittland echt steuerbefreit. [0,5] Christina führt die Ware innerhalb von drei Monaten [0,5] in ein Drittland aus, der Rechnungsbetrag inkl USt übersteigt EUR 75 [0,5] und Christina hat keinen Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet gem § 7 Abs 1 Z 3 UStG. [0,5] Christina muss dem Verkäufer den Ausfuhrnachweis übermitteln, den sie beim Grenzübertritt vom Zollamt erhält (oder die Steuer bei der Ausfuhr von einem Tax Refund Büro vergüten lassen). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 317, 333]

9. Umsatzsteuer [6 P]

- a) Herbert ist Eigentümer eines Zinshauses in 1140 Wien, in dem er 15 Eigentumswohnungen zu je 50 m² zu einem Entgelt von je EUR 900 pro Monat an Private vermietet. Ist die Vermietung umsatzsteuerpflichtig? [2,5]

Herbert ist Unternehmer iSd § 2 Abs 1 UStG, weil er die Vermietung selbständig, nachhaltig und mit Einnahmenerzielungsabsicht ausübt. [0,5] Es handelt sich um steuerbare Umsätze iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG, weil bei der Vermietung Herbert als Unternehmer eine sonstige Leistung im Rahmen seines Unternehmens im Inland erbringt. [0,5] Die Vermietung zu Wohnzwecken unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 10 % (§ 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG). [0,5] Der Vorsteuerabzug steht Herbert in voller Höhe zu. [0,5] Die Kleinunternehmerregelung des § 6 Abs 1 Z 27 UStG ist nicht anwendbar, weil der Jahresumsatz EUR 35.000 übersteigt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 306, 337, 338]

- b) **Variante zu a:** Ändert sich etwas, wenn Herbert die Wohnungen nicht an Private, sondern an Rechtsanwältinnen, die sie als Kanzleien nutzen, vermietet? [1,5]

Die Vermietung für andere Zwecke als für Wohnzwecke ist von der USt unecht befreit. [0,5] Herbert kann aber gem § 6 Abs 2 UStG auf die Befreiung verzichten, weil die Rechtsanwältinnen die Geschäftsräume ausschließlich

für Umsätze verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. [0,5] Es gilt der Normalsteuersatz (§ 6 Abs 2 iVm § 10 Abs 1 UStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 334, 336]

- c) **Variante zu a:** Herbert hat das Zinshaus gerade bestandsfrei erworben. Er muss sich daher auf die Suche nach neuen MieterInnen machen. Aufgrund der derzeit herrschenden Wirtschaftskrise sieht er sich gezwungen, die prognostizierten Mietpreise zu senken. Aufgrund der gesunkenen Mietentgelte kann Herbert jedoch die Kosten nicht mehr decken (zB Betriebskosten, Sanierungen). Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht. [2]

Hier stellt sich die Frage der Liebhaberei, weil Herbert aus der Vermietung nachhaltige Verluste erzielt. [0,5] Der Liebhabereibegriff in der USt beschränkt sich auf Tätigkeiten, die der privaten Lebensführung zuzuordnen sind und auf die Vermietung von einzelnen Eigentumswohnungen. [0,5] In diesem Fall liegt eine „große Vermietung“ vor, weil Herbert ein Mietgebäude mit mehr als drei Wohneinheiten vermietet. [0,5] Eine „große Vermietung“ kann in der USt keine Liebhaberei sein und Herbert ist daher zum Vorsteuerabzug berechtigt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 308]

10. Grunderwerbsteuer [4 P]

- a) Stefan, der eine Lasertag Halle in Graz betreibt, möchte diese samt Grundstück anlässlich seines 70. Geburtstages seinen Kindern schenken, damit sie den Betrieb weiterführen (Grundstückswert EUR 400.000, Verkehrswert EUR 450.000). Beurteilen Sie den Sachverhalt aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht und berechnen Sie gegebenenfalls die Grunderwerbsteuer. [2,5]

Grundsätzlich unterliegen Schenkungen von inländischen Grundstücken der Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs 1 Z 1 GrEStG). [0,5] Es handelt sich hier allerdings um den Erwerb eines Betriebsgrundstückes im Rahmen eines unentgeltlichen Betriebserwerbes iSd § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG. [0,5] Die Übertragung von Stefan auf seine Kinder erfolgt altersbedingt; Stefan hat das 55. Lebensjahr bereits vollendet. [0,5] Der in diesem Fall geltende Freibetrag iHv EUR 900.000 wird nicht überschritten. [0,5] Für den Vorgang fällt daher keine GrESt an. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 465]

- b) Da die Kinder von Stefan das Grundstück samt Halle verkaufen möchten, klären sie vorerst ab, welche Teile zum Grundstück zählen. Neben der Lasertag Halle, in der Stefan das gesamte Inventar hinterlassen hat, nehmen die Kinder auch das Stromaggregat mit in den Kaufpreis auf. Wie wirkt sich dies auf die Bemessungsgrundlage der GrESt aus? Begründen Sie Ihre Lösung. [1,5]

Zum Grundstück iSd § 2 Abs 1 GrEStG gehören jedenfalls Grund und Boden sowie die Lasertag Halle als Gebäude. [0,5]. Das Inventar ist als Zugehör ebenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. [0,5] Hingegen gehört das Stromaggregat als Betriebsanlage mit selbständigem wirtschaftlichem Zweck nicht zum Grundstück iSd GrEStG und ist daher aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 464]

11. Gebühren und Verfahrensrecht [2,5 P]

Die Miet-GmbH vermietet an den Rechtsanwalt Roland eine Wohnung in der Wiener Innenstadt, die er als Kanzlei nutzt. Für den auf sieben Jahre abgeschlossenen Mietvertrag wird ein Entgelt iHv EUR 1.500 monatlich vereinbart. Fällt für das Rechtsgeschäft zwischen der Miet-GmbH und Roland eine Gebühr an? Wenn ja, in welcher Höhe und an welche Behörde wäre die Gebühr zu entrichten? [2,5]

Bei dem Rechtsgeschäft zwischen der Miet-GmbH und Roland handelt es sich um einen Bestandvertrag, nämlich einen Mietvertrag über die Nutzungsüberlassung von Räumen zu Geschäftszwecken. [0,5] Diese sind gem § 33 TP 5 GebG gebührenpflichtig. [0,5] Die Gebühr beträgt bei Verträgen auf bestimmte Dauer 1 % vom auf die Vertragsdauer entfallenden Entgelt, höchstens jedoch vom 18fachen Jahresentgelt. [0,5] Die Bestandvertragsgebühr beträgt daher: EUR 1.500 × 12 (Monate) × 7 (Jahre) = EUR 126.000 × 0,01 (1 %) = EUR 1.260. [0,5] Die Bestandvertragsgebühr iHv EUR 1.260 ist an das Finanzamt Österreich abzuführen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 507, 508, 522]

12. Verfahrensrecht [2,5 P]

- a) Matilda hat gegen ihren Einkommensteuerbescheid beim Finanzamt Beschwerde erhoben. Zurzeit befindet sie sich mitten im Beschwerdeverfahren vor dem BFG. Bei Zusammensuchen ihrer Unterlagen für eine Verhandlung vor dem BFG findet Matilda plötzlich die verloren geglaubten Rechnungen, mit denen sie nun alle Betriebsausgaben belegen kann. Was kann Matilda tun? [1,5]

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzgericht besteht kein Neuerungsverbot. [0,5] Neue Beweismittel können im Beschwerdeverfahren bis zum Schluss des Verfahrens vorgebracht werden (§ 270 BAO). [0,5] Matilda kann daher die Rechnungen dem Bundesfinanzgericht auch mitten im Beschwerdeverfahren vorlegen und dieses hat sich mit dem Vorbringen auseinanderzusetzen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 572, 574]

- b) **Variante:** Matilda findet die Rechnungen, mit denen sie alle Betriebsausgaben belegen kann, bereits unmittelbar nach dem abgeschlossenen Verfahren vor dem Finanzamt. Matilda überlegt nun, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Wird sie damit erfolgreich sein? [1]

Wiederaufnahmsgrund ist der Neuerungstatbestand, da Beweismittel neu hervorgekommen sind, die zwar im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits existierten, jedoch im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht worden sind (§ 303 Abs 1 lit b BAO). [0,5] Matilda hat mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Aussicht auf Erfolg (richtet sich nach dem Ermessen der Abgabenbehörde). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 576, 577]

13. Finanzstrafrecht [3 P]

Von 2010 bis 2018 hinterzog Alexander vorsätzlich Steuern iHv EUR 500.000. Muss er zum heutigen Zeitpunkt (3. März 2022) mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen? Begründen Sie Ihre Lösung. [3]

Die Strafbarkeit eines Finanzvergehens verjährt allgemein nach fünf Jahren (§ 31 Abs 2 FinStrG). [0,5] Wird während der Verjährungsfrist ein vorsätzliches Finanzvergehen begangen, tritt für die erste Tat die Verjährung nicht ein, bevor nicht auch für die letzte Tat die Verjährung eingetreten ist (§ 31 Abs 3 FinStrG). [0,5] Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört hat. [0,5] Eine absolute Verjährung von zehn Jahren kommt nur bei Delikten in Frage, welche von der Finanzstrafbehörde zu verfolgen sind (§ 31 Abs 5 FinStrG). [0,5] In diesem Fall geht es jedoch wegen der Abgabenhinterziehung mit einem Wertbetrag von mehr als EUR 100.000 um ein gerichtlich strafbares Finanzvergehen. [0,5] Die Strafbarkeit des Alexander für den Zeitraum von 2010 bis 2018 ist somit noch nicht verjährt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 598, 604]